



KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 23. Oktober 2018
Kantonsratspräsidentin Hildegard Meier-Schöpfer

B 128 Verlängerung der Archiv-Schutzfristen und Archivierung von psychiatrischen Behandlungsdokumentationen; Entwurf Änderung des Archivgesetzes und des Spitalgesetzes / Justiz- und Sicherheitsdepartement

1. Beratung

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsident Charly Freitag.

Charly Freitag: Im Wesentlichen betrifft die Botschaft B 128 die Schutzfristen für die Benützung von Archivgut; diese sollen punktuell angepasst werden, und es wird eine gesetzliche Grundlage für die Archivierung von Behandlungsdokumentationen der Luzerner Psychiatrie geschaffen. Eine neue Bestimmung im Archivgesetz soll dem Staatsarchiv zudem die Veröffentlichung über Online-Datenverzeichnisse ermöglichen. Am 24. August 2018 wurde unsere Kommission über die Botschaft B 128 informiert. Die 1. Beratung der Botschaft B 128 fand anlässlich der JSK-Sitzung vom 21. September 2018 statt. Dabei hat die Kommission einstimmig Eintreten auf die Vorlage beschlossen. In der Beratung wurden verschiedene Anträge eingebracht, welche allesamt abgelehnt wurden. Der Antrag zu § 16a, wonach das Wort „öffentlich“ gestrichen werden sollte, wurde mit 10 zu 3 Stimmen abgelehnt. Der Antrag zur Streichung von § 32a, welcher die Archivierung und Vernichtung von Behandlungsdokumentationen der Luzerner Psychiatrie regelt, wurde mit 7 zu 6 Stimmen abgelehnt. Der Antrag, den § 32a auf alle Spitäler auszuweiten, lehnte die Kommission mit 7 zu 6 Stimmen ab. In der Schlussabstimmung stimmte die JSK der Vorlage, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu. Die JSK hat das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2019 festgelegt. Im Namen der Kommission bitte ich Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Für die CVP-Fraktion spricht Carlo Piani.

Carlo Piani: Mit den Änderungen des Archiv- und Spitalgesetzes sollen die Archiv-Schutzfristen punktuell verlängert und angepasst und für die Archivierung von psychiatrischen Behandlungsdokumentationen gesetzliche Grundlagen geschaffen werden. Die CVP-Fraktion begrüsst die Anpassungen der Schutzfristen für besonders schützenswerte Personendaten und die Beschränkungen der Einsichtnahme. Die Anpassung der Schutzfrist von 50 auf 100 Jahre beziehungsweise neu 120 Jahre bei Behandlungsdokumentationen, ist nötig und sinnvoll, weil die Lebenserwartung seit Jahren stetig steigt und weil sich diese Anpassungen im Quervergleich mit dem Bund und anderen Kantonen aufdrängen. Wir nehmen positiv zur Kenntnis, dass das Einholen des Mitberichts auch künftig verbindlich geregelt bleibt und auf eine Änderung verzichtet wurde. Der neuen Formulierung bezüglich der Einsichtnahme in die Behandlungsdokumentationen, für welche eine Schutzfrist noch läuft, können wir zustimmen. Die Einsichtnahme über das Internet wird

unterstützt, entspricht es doch der heutigen Zeit, dass Recherchemöglichkeiten im Netz angeboten werden. Die CVP ist nach wie vor der Auffassung, dass die Online-Möglichkeiten für die Einsichtnahme über das Internet vermutlich nicht kostenneutral umgesetzt werden können. Die CVP wird die Kostenentwicklung in den nächsten Jahren aufmerksam verfolgen. Zur Änderung von § 32 des Spitalgesetzes: Die Anbietepflicht von Behandlungsdokumenten der Luzerner Psychiatrie (lups) macht im Kontext der Verlängerung und Änderung des Archiv- und Spitalgesetzes Sinn. Die Archivierung dieser Daten ist eine rechtsstaatliche Aufgabe und dient vor allem der Rechtssicherheit bei den verschiedenen Verläufen der Einweisungen, insbesondere Zwangseinweisungen, und ermöglicht auch den Nachvollzug von Aufenthalten in den Kliniken der lups. Eine Beschränkung der Archivierung auf die Behandlungsdokumente der lups können wir nachvollziehen, und wir unterstützen diese. Eine Ausweitung auf die Daten des Luzerner Kantonsspitals (LUKS) lehnen wir ab. Behandlungsdokumente von Spitälern können nicht ohne Weiteres der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, da sie dem Berufsgeheimnis unterliegen. Das LUKS muss bereits viele Daten abliefern, zum Beispiel für das nationale Krebsregister. Für das LUKS gilt eine grosse Reglementierung betreffend solche Meldungen, daher sind viele Daten bereits erfasst. In somatischen Spitälern gibt es keine Zwangsbehandlungen. Daher macht es Sinn, die Anbietepflicht auf die lups zu beschränken. Die beiden Anträge zu § 32a – eine Ausweitung der Anbietepflicht der Daten auch auf die Spitäler sowie den Streichungsantrag – lehnt die CVP ab. Die CVP-Fraktion stimmt der Botschaft B 128 zu.

Für die SVP-Fraktion spricht Toni Graber.

Toni Graber: Die SVP ist für Eintreten auf die Botschaft B 128, welche eine Verlängerung der Archiv-Schutzfristen und die Archivierung von Behandlungsdokumentationen der Luzerner Psychiatrie vorsieht. Die SVP unterstützt eine Verlängerung der Schutzfrist für besonders schützenswerte Personendaten, wie mit der Änderung des Archivgesetzes vorgesehen, von heute 50 auf neu 100 Jahre, ebenso die Verlängerung der Schutzfrist von Behandlungsdokumentationen – dies bei Zustimmung zur Änderung des Spitalgesetzes – um 20 Jahre auf 120 Jahre. Kritischer sieht die SVP das vermehrte, öffentliche Anbieten von Archivdaten über das Internet, wie es mit einer weiteren Änderung des Archivgesetzes angestrebt wird. Hier erwartet man vom Staatsarchiv eine klare Zurückhaltung, wenn es um die Veröffentlichung von besonders schützenswerten Daten geht, liegt dies doch in seiner Kompetenz und somit auch in seiner Verantwortung. Die Änderungen im Spitalgesetz, die eine Anbietepflicht von Patientendokumentationen der Luzerner Psychiatrie zuhanden des Staatsarchivs und die dazu nötige Durchbrechung der ärztlichen Geheimhaltung verlangen, lehnt die SVP klar ab. Zudem muss mit einem zunehmenden bürokratischen und somit finanziellen Aufwand gerechnet werden, müssen doch zum Schutz jedes Patienten die Zustimmung über Archivierung oder Vernichtung seiner Patientendaten eingeholt werden. Die SVP beantragt deshalb eine vollständige Streichung von § 32a, welcher neu im Spitalgesetz vorgesehen ist. Sollte dieser Antrag keine Mehrheit finden, lehnt die SVP-Fraktion die Botschaft B 128 in der Gesamtabstimmung ab.

Für die FDP-Fraktion spricht Johanna Dalla Bona-Koch.

Johanna Dalla Bona-Koch: Die öffentlichen Archive haben die Aufgabe, Unterlagen von Behörden und anderen öffentlichen Organen dauerhaft aufzubewahren. Mit dieser Aufbewahrung leistet die Archivierung gemäss Archivgesetz einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit, zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit von staatlichem Handeln sowie zur Bereitstellung von Grundlagen für die Forschung. Daher ist es richtig, die entsprechenden Gesetze von Zeit zu Zeit zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen. Für uns unbestritten wie in der Kommissionsberatung ist die Anpassung der Schutzfristen für besonders schützenswerte Daten. Die im heutigen Recht vorgesehenen Fristen sind im Quervergleich mit anderen Kantonen doch relativ kurz. Die vorgeschlagene Lösung ist sachgerecht und angemessen und trägt einerseits der erhöhten Lebenserwartung der Bevölkerung und dem damit verbundenen Persönlichkeitsschutz der betroffenen Person Rechnung, andererseits aber auch dem Interesse der Forschung und der Öffentlichkeit beim Zugang zu personenbezogenen Verwaltungsunterlagen. Unbestritten ist unsererseits auch

die gesetzliche Grundlage für Online-Datenverzeichnisse, da Recherchen immer mehr via Internet durchgeführt werden. Damit dies überhaupt möglich ist, braucht es im Archivgesetz eine entsprechende Anpassung. Mit der Gegebenheit, dass insbesondere schützenswerte Daten erst nach 100 Jahren zur Suche freigegeben werden können, wird auf die Privatsphäre des Betroffenen sowie seiner Nachkommen Rücksicht genommen. Vorbehalte haben wir hingegen aus liberaler Sicht betreffend Archivierung von Patientendaten, und die Vergangenheit zeigt auf, dass diese Vorbehalte durchaus berechtigt sind. Die Gesetzgebung im Kanton Luzern hat immer wieder zu Diskussionen geführt, weil sie einerseits im Archivgesetz eine absolute Anbietepflicht für sämtliche öffentlichen Stellen festhält, andererseits aber im Gesundheitsrecht ein geschütztes Patientengeheimnis beinhaltet. Dass die ganze Thematik nicht so einfach ist, wie sie nun in der Botschaft erscheint, zeigt auch die Tatsache, dass sich die vorberatende Arbeitsgruppe zur Vernehmlassungsbotschaft in dieser Frage auch nicht einigen konnte. Schlussendlich war die absolute Anbietepflicht von Behandlungsdokumenten „nur“ für die Luzerner Psychiatrie der kleinste gemeinsame Nenner. Für das LUKS sowie eventuell andere Spitäler fand man keinen Konsens. Aus rechtsstaatlicher Sicht lässt sich die Anbietepflicht der lups rechtfertigen, zumal es sich hier zum Teil um einen besonders sensiblen Bereich staatlichen Handels handelt, ich denke da im Speziellen an angeordnete Zwangsmassnahmen. Aus grundrechtlicher Optik ist diese Anbietepflicht aber äusserst heikel, der individualrechtliche Schutz kann nicht hinreichend gewährleistet werden. Das angedachte Opting-out, bei dem der Betroffene selbst entscheidet, ob seine Daten archiviert werden dürfen, erachten wir doch als sehr fragwürdig. Die Zurechnungsfähigkeit von psychisch kranken Personen ist nicht ohne Weiteres gegeben, und selbst die Verantwortlichen der lups sehen Schwierigkeiten in der Umsetzung. Zum Schutz und der Würde dieser Patienten hätten wir uns lediglich eine Verpflichtung zur Herausgabe von anonymisierten Dossiers vorstellen können. Gemäss Aussagen des Staatsarchivars ist dies aber nicht realisierbar, der Aufwand sei für alle Stellen zu gross, und wichtige Informationen würden verloren gehen. Gemäss Aussagen des Staatsarchivars ist es auch so, dass es vor allem im Ermessensspielraum des Staatsarchivs liegt, welche Dokumente eingefordert und je nach Bedarf bearbeitet werden. Diese Kompetenz erachten wir bei so persönlichen und heiklen Daten doch als enorm hoch und stellen diese Praxis infrage. Wir haben zu wenig Kenntnis davon, wie mit den tatsächlich archivierten Behandlungsdokumentationen konkret verfahren wird. Es ist mir ein Anliegen, Ihnen nochmals mit Nachdruck bewusst zu machen, dass Behandlungsdokumentationen äusserst sensible Daten und persönliche und vertrauliche Berichte enthalten. Daher ist unsere ganze Fraktion ganz eindeutig der Ansicht, dass auch der Staat das Patientengeheimnis respektieren muss, um auch künftig den Schutz von Patientendaten sicherzustellen. Wir beantragen demnach, den Persönlichkeitsschutz vor das öffentliche Interesse zu stellen und daher § 32a im Spitalgesetz zu streichen. Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung. Im Sinn dieser Ausführungen treten wir auf die Botschaft B 128 ein und stimmen der Vorlage zu.

Für die SP-Fraktion spricht Peter Fässler.

Peter Fässler: Die SP-Fraktion schliesst sich der Feststellung von Christina Reusser und der Regierung zum Postulat P 602 an, wonach die Schutzfristen für besonders schützenswerte Daten im geltenden Gesetz zu kurz sind. Sie unterstützt deshalb die Neuregelung der Schutzfristen im Gesetz über das Archivwesen in der vorgesehenen Art mit den längeren Schutzfristen. Zusätzlich soll bei dieser Gelegenheit im Archivgesetz eine gesetzliche Grundlage für Online-Datenverzeichnisse geschaffen werden. Diese neue Regelung macht in der heutigen Zeit der Digitalisierung Sinn. Die neuen Formen der elektronischen Kommunikation haben für die öffentlichen Archive grosse Veränderungen gebracht. Recherchen in Archivbeständen werden heute vermehrt online via Internet durchgeführt. Aus diesem Grund arbeiten öffentliche Archive seit mehreren Jahren mit Online-Datenbanken, auf denen sie ihre Verzeichnungsdaten der Öffentlichkeit zugänglich machen. Sie erleichtert Fachleuten wie Laien die Suche und damit den Zugang zu den archivierten Dokumenten. Die Archive können ihre Informationen so einem grösseren Benutzerkreis zugänglich machen. Die Schutzfristen werden dabei selbstverständlich auch

eingehalten. Im Weiteren diskutieren wir auch über Änderungen im Spitalgesetz. Die SP-Fraktion begrüsst eine Regelung zur Archivierung von Patientendaten. Sie ist sich bewusst, dass es sich dabei um besonders schützenswerte Daten handelt. Mit der Änderung des Spitalgesetzes wird eine rechtliche Unklarheit bei der Archivierung von Patientendossiers beseitigt. Die Archivierung von Patientendaten ist seit dem Inkrafttreten des Archivgesetzes im Jahr 2004 ein Thema. Das Berufsgeheimnis von Ärztinnen und Ärzten hat das Staatsarchiv bisher an der Durchsetzung einer Anbietepflicht für Behandlungsdokumentationen von Spitälern verhindert. Die generelle Entbindung vom Berufsgeheimnis im Spitalgesetz soll jetzt eine Verpflichtung zur Anbietepflicht ermöglichen. Wir sind mit den vorgesehenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Leider beschränkt sich diese Vorlage nur auf die Behandlungsdokumentationen von psychiatrischen Kliniken. Die SP-Fraktion versteht die Ungleichbehandlung der lups und des LUKS bei dieser Frage nicht. Wir sehen keinen Grund, die beiden Luzerner Spitalunternehmungen bei der gleichen Problemstellung rechtlich unterschiedlich zu behandeln. Diese Ungleichbehandlung von Krankheiten bei der Archivierung von Daten kommt einerseits einer Diskriminierung gleich. Andererseits bleibt dadurch die rechtliche Unklarheit über die Archivierung von Patientendossiers im Bereich des LUKS weiterhin bestehen. Worin liegt der Sinn, eine psychische Erkrankung bei der Archivierung anders zu behandeln als eine rein medizinische, einen operativen Eingriff erfordernde Behandlung oder eine Krebstherapie zum Beispiel? Wo bleibt die Effizienz beim Gesetzgebungsprozess? In diesem Bereich sollte eine einheitliche gesetzliche Grundlage oder wenigstens eine Angleichung der Praxis für die Archivierung von Patientendaten schweizweit angestrebt werden. Aus diesem Grund beantragt die SP-Fraktion, dass die Anbietepflicht der Daten in § 32a auch für die Spitäler gelten soll. Den Antrag auf Streichung von § 32a lehnen wir entschieden ab. Die Fraktion wird auf die Vorlage eintreten und ihr voraussichtlich zustimmen.

Für die Grüne Fraktion spricht Urban Frye.

Urban Frye: Die Botschaft basiert auf einem Postulat der grünen Kantonsrätin Christina Reusser, welches verlangt, dass die Schutzfristen für besonders schützenswerte Daten verlängert werden, weil Menschen immer älter werden und es mit der heutigen Praxis durchaus vorkommen kann, dass eine Schutzfrist noch zu Lebzeiten einer Person abläuft und persönliche Daten gegen den Willen der noch lebenden Person an die Öffentlichkeit gelangen. Die Mehrheit der Grünen Fraktion befürwortet das neue Gesetz im Grundsatz, eine Minderheit der Fraktion steht der nun vorliegenden Botschaft aber eher kritisch gegenüber. Die Diskussion innerhalb unserer Fraktion verdeutlicht das Dilemma zwischen zwei verschiedenen, jedoch beide durchaus berechtigten Interessen, einerseits das Recht einer Privatperson auf den Schutz ihrer persönlichen Daten und andererseits das Recht der Öffentlichkeit, Zugang zu den Akten von öffentlichen Institutionen zu haben. Im vorliegenden besonderen Fall geht es in erster Linie um dem Staatsarchiv überstellte Behandlungsakten der lups, also um sehr sensible persönliche Daten. Diese persönlichen Daten sollen nun grundsätzlich während 100 Jahren nicht ohne Einschränkungen der Öffentlichkeit zugänglich sein, das heisst von jedem Bürger eingesehen werden können. Dass dieser Schutz verlängert wird, erachtet die gesamte Fraktion als richtig. Die Diskussion jedoch ergibt sich aus dem wissenschaftlichen oder öffentlichen Interesse, Zugang zu diesen Akten zu bekommen, wenn es darum geht, Praktiken der behandelnden Institutionen, also der lups, zu untersuchen. Der Entscheid, ob zu Zwecken der Wissenschaft oder allenfalls auch zum Zweck einer journalistischen Aufarbeitung Einzelpersonen Zugang zu noch unter die Schutzfrist fallenden Daten gegeben werden soll, liegt in der Kompetenz des Staatsarchivars. Was, wenn nun der Staatsarchivar keinen Zugang gewährt, als Grund den Persönlichkeitsschutz nennt, eigentlich aber die Institution schützt, welche, wie es immer wieder vorgekommen ist, beispielsweise Menschen gegen ihren Willen einer zweifelhaften Therapie unterzog? Eine solche Weigerung würde heute meiner Meinung nach das öffentliche Interesse erst recht auf einen solchen Vorfall lenken, und der fragliche Staatsarchivar und die Regierung hätten einen erheblichen Erklärungsbedarf. Bis anhin ist auch kein Fall bekannt, bei dem der Zugang zu Akten im Rahmen eines wissenschaftlichen

Forschungsprogramms verweigert wurde. Denkbar wäre, dass Journalisten der Zugang verweigert würde, da es sich nicht um ein wissenschaftliches Interesse handelt. Zu lösen wäre diese Problematik, indem die Journalisten die gleichen, in der Wissenschaft üblichen Vereinbarungen unterzeichnen müssten, dass sie allfällige Erkenntnisse nur mittels Anonymisierung der Daten und unter Einhaltung des Persönlichkeitsschutzes veröffentlichen dürfen, da sie sich sonst strafbar machen. In Doktoranden- und Forschungsprogrammen von Universitäten sind solche Vereinbarungen Usanz. Persönlich folge ich der Mehrheitsmeinung unserer Fraktion und bin für Eintreten und Zustimmung.

Für die GLP-Fraktion spricht Markus Hess.

Markus Hess: Die GLP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu. Die Archivierung von Behandlungsdokumentationen macht Sinn, sie dient der freien Meinungsbildung und stärkt die Demokratie. Weiter ermöglicht die Archivierung wissenschaftliche Forschung, und sie erlaubt das Gewinnen neuer Erkenntnisse. Die Erhöhung der Aufbewahrungsfristen auf das Mass der übrigen Kantone ist sinnvoll. Mit der Vorlage werden zudem die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um die Frage des Berufsgeheimnisses der Ärzte im Archivierungsfall besser zu regeln. Einzig die Frage bleibt offen, warum das LUKS – beziehungsweise alle anderen Spitäler – von den Bestimmungen ausgenommen werden sollen. Die Argumente in der Botschaft unter Punkt 5.2 sind unseres Erachtens nicht durchgängig stichhaltig. Insbesondere wäre aus gesellschaftspolitischer Sicht die wissenschaftliche Erforschung von Behandlungsdokumentationen von somatischen Kliniken wohl von grossem öffentlichem Interesse. Die Anbietepflicht von allen Spitälern würde ebenfalls eine erhöhte Kontrolle ermöglichen. Das Vertrauen gerade auch in die Arbeit in somatischen Kliniken könnte dadurch gestärkt werden. Man sollte nicht erst handeln, wenn man unter Druck gerät, wie es bei den psychiatrischen Kliniken etwas der Fall ist. Deshalb möchten wir von der Regierung etwas genauer wissen, wieso die übrigen Spitäler von der Anbietepflicht ausgenommen worden sind. Den Antrag auf Streichung von § 32a lehnt die GLP-Fraktion ab.

Hans Stutz: Ich benutze das Staatsarchiv seit Jahrzehnten, um Recherchen durchzuführen. Dabei sind mir auch schon Dokumente vorenthalten worden, dies aber schon vor langer Zeit. Die Verlängerung der Archivfristen ist wissenschaftsfeindlich und lässt keine öffentliche Auseinandersetzung zu. Ich habe nichts dagegen, dass die Daten unter Schutz gestellt werden, aber sie müssen trotzdem zugänglich sein. Bei der vorgeschlagenen Lösung liegt die entsprechende Kompetenz beim Staatsarchivar. Das kann problematisch werden je nach Politik des Staatarchivars oder wenn ihm politische Vorgaben gemacht werden. Bereits heute ist ein grosser Teil in der Verordnung geregelt. So kann der Staatsarchivar bestimmen, dass bei eingesehenen Akten die Namen nicht genannt werden dürfen. Deswegen bin ich gegen eine Verlängerung der Schutzfristen. Mit den fehlenden Übergangbestimmungen weist die Vorlage noch einen weiteren Mangel auf. Was heute noch frei zugänglich ist, unterliegt ab Inkrafttreten einer Schutzfrist von bis zu 29 Jahren. Ein Archivarengrundsatz besagt aber, was einmal öffentlich war, soll öffentlich bleiben. Akten aus dem Jahr 1947, die heute einsehbar sind, könnten erst wieder ab dem Jahr 2048 eingesehen werden. Zudem soll das Gesetz auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten, obwohl die Referendumsfrist zu diesem Zeitpunkt immer noch läuft.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Die Schutzfristen sind die Essenz dieser Gesetzesänderung und unbestritten, wenn man vom Votum von Hans Stutz absieht. Die Akteneinsicht über Online-Datenverzeichnisse ist eine generelle Möglichkeit und hat nichts mit der Herkunft der Daten zu tun. Es geht darum, dass das Staatsarchiv Informationen elektronisch zugänglich machen kann. Bis heute gibt es keine Gesetzesgrundlage, auf der der Staatsarchivar diese Möglichkeit gewähren könnte, obwohl es sich dabei in der heutigen Zeit um eine Selbstverständlichkeit handelt. Das hat aber nichts mit der Diskussion über besonders schützenswerte Daten zu tun, denn der neue § 16a regelt genau diese Schutzfristen. Unterschiedliche Auffassungen bestehen aber bezüglich der Spitaldaten. Der kleinste gemeinsame Nenner, den wir auch in der Vernehmlassung gefunden haben, ist, dass die

stationären Daten der lups zugänglich gemacht werden und wir die Anbietepflicht stipulieren. Die stationäre Psychiatrie würde somit gleich behandelt wie alle sozialen Institution, die im Gesetz über die sozialen Einrichtungen (SEG) enthalten sind. Die sozialen Institutionen müssen ihre Daten dem Staatsarchiv anbieten. Die Psychiatrie, die sehr viele Zwangsmassnahmen umsetzen muss, ist aber davon ausgenommen. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist das kein guter Zustand. Eine weitere Ausweitung auf alle Spitäler wird zum Teil stipuliert; ich äussere mich bei der Detailberatung zu dieser Frage. Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen, weil wir die verlängerten Schutzfristen benötigten, damit das Staatsarchiv seine Daten elektronisch zugänglich machen kann.

Der Rat tritt auf die Vorlage ein.

Antrag Setz Isenegger Melanie zu § 32a: Die Anbietepflicht der Daten soll auch für Spitäler gelten.

Melanie Setz Isenegger: Entgegen den Ausführungen in der Botschaft sind wir nicht der Ansicht, dass bloss die lups gesellschaftliche Normen und deren Einhaltung prägt. Gerade mit der demografischen Entwicklung und der Spitalbehandlung von hochbetagten Menschen sind Zwangsbehandlungen, das heisst Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit, wie es im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht heisst, sei es medikamentös oder mit einer Alarmfussmatte auch im somatischen Bereich nötig, um die Sicherheit der Patienten und der Mitarbeitenden sicherzustellen. Auch diese Massnahmen sind gesellschaftspolitisch relevant, und eine Überprüfbarkeit ist für die kommenden Generationen nötig. Es geht dabei nicht um die Kontrolle der Institutionen, denn diese führen nur aus, was die Gesellschaft fordert und was dem Zeitgeist entspricht. Was wir heute im Umgang mit Kranken als korrekt und richtig erachten, kann in 100 Jahren ganz anders bewertet werden. Deshalb sollen die Tendenzen im Umgang mit psychischen und somatischen Erkrankungen, etwa bei Demenz, verfolgt und sicher aufbewahrt werden können.

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsident Charly Freitag.

Charly Freitag: Der Antrag ist der JSK vorgelegen und mit 10 zu 3 Stimmen abgelehnt worden.

Carlo Piani: Wir sind nach wie vor der Meinung, dass keine Ausweitung der Anbietepflicht auf das LUKS erfolgen soll. Diese Daten werden bereits erfasst, beispielsweise im Krebsregister, und es kann darauf zurückgegriffen werden. Im LUKS kommt es nur zu sehr wenigen Zwangsmassnahmen, was eine Anbietepflicht nicht rechtfertigt. Die CVP-Fraktion lehnt den Antrag ab.

Johanna Dalla Bona-Koch: Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag aus den gleichen Überlegungen ab, wie sie sie mit dem Antrag zur Streichung von § 32a gemacht hat. Wir stellen den Persönlichkeitsschutz über das öffentliche Recht und sind der Meinung, dass auch der Staat das Patientengeheimnis respektieren soll. Das gilt auch für Dossiers der Spitäler.

Markus Hess: Es besteht eine Ungleichbehandlung, die es zu beseitigen gilt. Die Arbeit der somatischen Kliniken ist von grossem öffentlichem Interesse. Die Anbietepflicht aller Spitäler würde im Sinn der Transparenz erhöhte Kontrollen ermöglichen. Das Vertrauen in die Arbeit somatischer Kliniken würde gestärkt. Die GLP-Fraktion stimmt dem Antrag zu.

Christina Reusser: Ich bedaure es sehr, dass für das LUKS keine Anbietepflicht gilt. Auch hier handelt es sich um einen gesellschaftspolitisch bedeutenden Bereich. Die Daten werden zudem nicht wie gerade erklärt im Patientenregister erfasst. Die Grüne Fraktion stimmt dem Antrag zu.

Bernhard Steiner: Die SVP-Fraktion ist gegen die Ausweitung der Anbietepflicht und lehnt den Antrag ab.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Anders als in der Psychiatrie gibt es im Spital keine Zwangseinweisungen oder Zwangsbehandlungen. Zwangsmassnahmen wie zum Beispiel die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Spitälern sind Notfallszenarien und

nicht Teil einer umfassenden therapeutischen Behandlung. Es gibt sensible Behandlungen wie ansteckende Krankheiten, Schwangerschaftsabbrüche, Sterilisationen, Transplantationen, Betäubungsmittelbezüge und Medikamentenstudien. Dazu bestehen bereits heute Meldepflichten an den Bund, den Kanton oder an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die Archivierung dieser Fälle ist bereits über diese Behörde gewährleistet. Spitäler liefern eine Vielzahl von Statistiken an Bund, Kantone und Krankenversicherer; dort werden die Diagnosen und Behandlungen systematisch erfasst und sind längerfristig nachvollziehbar. Aus diesem Grund ist eine Ungleichbehandlung zwischen den somatischen Kliniken und der stationären Psychiatrie gewährleistet. Deshalb bitte ich Sie, die Anbietepflicht auf die stationäre Psychiatrie zu beschränken und den Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 80 zu 25 Stimmen ab.

Antrag Steiner Bernhard/Dalla Bona-Koch Johanna zu § 32a: Streichen.

Bernhard Steiner: Die SVP-Fraktion beantragt, § 32a des Spitalgesetzes zu streichen, und stellt sich klar gegen die Anbietepflicht der lups und ihrer Behandlungsdokumentationen. Die dargelegten Rechtfertigungsgründe für die Durchbrechung des ärztlichen Berufsgeheimnisses sind aus Sicht der Patienten und ihrer Familien klar abzulehnen. Die Anbietepflicht wird aktuell zwar nur von der Luzerner Psychiatrie gefordert, es liegt aber auf der Hand, dass es sich um einen Präzedenzfall handelt und Forderungen nach weiteren Anbietepflichten folgen. Erlauben Sie mir als Genetiker ein Beispiel. Ein 60-jähriger Mann und Vater von drei Kindern wird wegen einer Chorea Huntington in die Psychiatrie eingewiesen. Er verstirbt mit 63 Jahren. Bei jedem seiner drei Kinder besteht die Möglichkeit von 50 Prozent, ebenfalls an Chorea Huntington zu erkranken, auch bei den Grosskindern besteht noch ein Risiko von 25 Prozent. Somit ist es klar möglich, Familienzweige nach Krankheitsrisiken clustern zu können. Das halten wir für sehr problematisch. In der Botschaft wird vor allem mit der Wissenschaftlichkeit argumentiert. Wenn man in der Medizin wissenschaftliche Studien durchführen will, bestehen ganz klare Regeln. So müssen die Patienten und ihre Angehörigen im Detail über die Ziele der Studie informiert werden und ihr schriftliches Einverständnis dazu abgeben, damit die Daten erhoben werden können. Zudem müssen sämtliche Daten anonymisiert werden, und eine regionale Ethikkommission hat zu prüfen, ob die Studie gerechtfertigt ist. Mit der vorliegenden Regelung werden sämtliche Empfehlungen der Ethik der Akademie der Medizinischen Wissenschaften gebrochen, wie sie im schweizerischen Humanforschungsgesetz (HFG) festgelegt sind. Das Persönlichkeitsrecht, dass der Patient selber bestimmen kann, was mit seiner Krankengeschichte passieren soll, wird erheblich verletzt. Statt dass der Patient aktiv informiert werden muss, dass seine Krankengeschichte ins Archiv wandert, muss er selber aktiv werden, wenn er der Einlagerung im Staatsarchiv nicht zustimmen will. Das ist ein klarer Widerspruch zur Gesetzgebung des Bundes. Wird die lups das Einverständnis bei sämtlichen Patienten einholen, wie es das HFG fordert? Eine weitere Problematik besteht darin, dass die Angehörigen im soeben dargestellten Fall ebenfalls ihr Einverständnis abgeben müssten. Wie soll das in der Praxis geschehen? Zudem widerspricht die einseitige Auswahl von psychiatrischen Patienten aus unserer Sicht ganz klar dem Diskriminierungsartikel 6 des HFG. Die SVP stellt sich klar hinter Artikel 4 des HFG, wonach Interesse, Gesundheit und Wohlergehen jedes einzelnen Menschen Vorrang gegenüber den Interessen der Wissenschaft und der Gesellschaft haben. Aus diesen Gründen beantragen wir die Streichung von § 32a.

Johanna Dalla Bona-Koch: Ich habe bereits bei meinem Eintretensvotum zu diesem Antrag Stellung genommen. Zudem hat mein Vorredner gerade einige wichtige Aspekte genannt, die es zu bedenken gilt. Der Staat soll das Patientengeheimnis respektieren. Wir sehen auch Schwierigkeiten bei der Umsetzung des sogenannten Opting-out-Rechts, wonach der Patient selber darüber entscheiden kann, ob seine Daten archiviert werden. Die Verantwortlichen des LUKS sehen diesbezüglich ebenfalls Schwierigkeiten. Ich bitte Sie, unserem Antrag zu folgen.

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsident Charly

Freitag.

Charly Freitag: Dieser Antrag ist der JSK vorgelegen und mit 7 zu 6 Stimmen abgelehnt worden.

Melanie Setz Isenegger: Ich nehme zu meinem vorherigen Antrag nochmals kurz Stellung. Diese Daten werden noch nicht gesammelt. Zwar gibt es beispielsweise das Krebsregister, aber Massnahmen im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes werden bis anhin nicht erfasst. Der vorliegende Antrag der SVP und der FDP wurde bereits in der Kommission abgelehnt. Wir vertreten die Ansicht, dass die Daten im Spital relativ lange aufbewahrt werden, bevor sie ins Staatsarchiv gelangen. Danach läuft die Schutzfrist weiter, und die betroffenen Personen sind meistens schon gestorben, bevor die Daten veröffentlicht werden. Die SP-Fraktion lehnt den Antrag ab.

Carlo Piani: Die Streichung von § 32a macht keinen Sinn. Die Anbietepflicht ist Voraussetzung, damit das Staatsarchiv diese Unterlagen überhaupt übernehmen kann. Uns ist es ein Anliegen, dass diese sensiblen Daten archiviert werden und ein rechtsstaatlicher Nachvollzug möglich ist. Bis jetzt fehlen aber die gesetzlichen Grundlagen dazu. Die Benützung des Archivgutes untersteht dem Archivgesetz. Die CVP-Fraktion lehnt den Antrag ab.

Markus Hess: Die GLP-Fraktion lehnt den Antrag ab. Die psychiatrischen Institutionen verfügen über heikle und wichtige Personendaten, gerade deshalb braucht es diesen Schutz von Personen. Beispiele zeigen, dass unser Handeln nicht immer optimal ist und dass der Schutz der Öffentlichkeit höher zu gewichten ist als das Zurückhalten der Daten. Einzelne Personen und ihre Vertreter haben immer noch die Möglichkeit, die Archivierung abzulehnen.

Christina Reusser: Dieser Paragraph ist wichtig, weil er die Anbietepflicht regelt und den Patienten Rechte einräumt. Seine Streichung wäre deshalb fatal. Eine rückwirkende Aufarbeitung wäre zudem nicht mehr möglich. Die Grüne Fraktion lehnt den Antrag ab.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Ich weise nochmals darauf hin, dass die Psychiatrie wesentliche gesellschaftliche Normen und deren Einhaltung beurteilt. Die Behandlung von psychischen Krankheiten und der Umgang damit sind, was die gesellschaftlichen Wertvorstellungen einer Epoche betrifft, immer aussagekräftig gewesen. Wenn uns die vorliegende Rechtsgrundlage fehlt, werden die Psychiatriedaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen vernichtet. Das würde zur Folge haben, dass Akten der stationären Psychiatrie, die bis jetzt ohne Rechtsgrundlage im Staatsarchiv abgeliefert wurden, einfach vernichtet werden könnten. Wir haben im Kanton Luzern rund 40 SEG-Institutionen, für welche die Anbietepflicht gilt. Die stationäre Psychiatrie, die besonders exponiert ist, hätte bei einer Streichung von 32a keine Anbietepflicht. Dies wäre eine grobe Ungleichbehandlung. Was den Persönlichkeitsschutz angeht, haben die Patienten die Möglichkeit, ihre Daten zu schützen und sie nicht zugänglich zu machen. Der Datenschutz ist mit den vorliegenden Gesetzesänderungen gewährleistet. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 64 zu 47 Stimmen ab.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über das Archivwesen (Archivgesetz), wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 82 zu 29 Stimmen zu.